

Presseinformation

Frankfurt am Main, 22. August 2013

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Schenkungen und Erbschaften dem Fiskus melden

Wer größere Geschenke oder Erbschaften erhält, muss dies beim zuständigen Finanzamt angeben. Bei Schenkungen gilt das nicht nur für den Empfänger, sondern auch für den Schenkenden. Die Meldung ist innerhalb von drei Monaten einzureichen, unabhängig davon, ob der Betrag unter oder über dem Steuerfreibetrag liegt. Die Mitteilung an das Finanzamt kann formlos erfolgen, sollte aber schriftlich vorgenommen werden. Innerhalb von 10 Jahren werden dann für eine Person alle Beträge der Schenkungen addiert, sodass dadurch eine Überschreitung der steuerlichen Freibeträge erfolgen kann. Die Höhe der Freibeträge und die Steuerklassen, nach der die Erbschaftssteuer bzw. Schenkungssteuer ermittelt werden, ist abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser/Schenker und dem Erben/Beschenkten.

Die Materie rund um das Thema Erbschaft und große Geschenke ist komplex. Von daher kann es sich finanziell lohnen, einen Profi hinzuzuziehen. Steuerberater sind u.a. zu finden auf der Homepage der Steuerberaterkammer Hessen unter www.stbk-hessen.de.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt
www.stbk-hessen.de www.ausbildung-steuerfachangestellte.eu

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.300 Mitglieder.

Hg: Steuerberaterkammer Hessen

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt
www.stbk-hessen.de www.ausbildung-steuerfachangestellte.eu

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de